Nr 101 i 102.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 30 Maja 1853 r.

Nro 7849. [244]

Kundmachung.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchsten Entschliessung vom 22 Mai l. J. Nachstehendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

Das Gebieth der Landesregierung und der Sprengel des Oberlandesgerichtes in Krakau haben die Kreise: Wadowice, Bochnia, Tarnów, Rzeszów, Jasło und Sandec im Westen von Galizien nach ihrer dermaligen Ausdehnung, und das Gebieth des vormaligen Freistaates Krakau zu umfassen.

Diese a. h. Entschließung wird

OBWIESZCZENIE.

Jego C. K. Apostolska Mość Najwyższém postanowieniem z d. 22 Maja r. b. najłaskawiéj rozporządzić raczył, to co następuje:

Okrąg Rządu krajowego i Obwód sądowy krajowego sądu wyższego w Krakowie składać mają obwody: Wadowicki, Bocheński, Tarnowski, Rzeszowski, Jasielski i Sandecki w zachodniéj części Galicyi w ich teraźniejszéj rozciągłości, tudzież Okrąg byłego wolnego Miasta Krakowa.

Najwyższe to postanowienie

gemäß hohen Ministerial-Erlasses vom 23 Maj l. J. Z. 3367 M. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Gubernial-Kommission.

(2 r.) Krakau am 25 Maj 1853.

stósownie do dekretu Wysokiego Ministerium Spraw wewnętrznych z dnia 23 Maja r. b. N. 3367 do powszechnéj podaje się wiadomości.

C. K. Kommissyja Gubernialna.

Kraków dnia 25 Maja 1853 r.

Nro 9687. [241]

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Konservationsbaulichkeiten d. i. der Arbeiten und Materialien zusammen auf das Baujahr 1853 im ganzen Makower Strassenbau-Bezirke Wadowicer Kreisantheils wird im Wege der Konkurrenz durch Uiberreichung schriftlicher Offerten eine Verhandlung am 6 Juni 1853 in der Wadowicer k. k. Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt im Ganzen 6619 fl. 10$\frac{2}{4}$ kr. CMze, und das 10$\frac{0}{0}$ Vadium 662 fl. CMze, nach den einzelnen unten benannten Wegmeisterschaften aber beträgt der Fiskalpreis:

A. Auf der Karpathen-Hauptstrasse N. VII.

a) in der Wegmeisterschaft	Maków	4090 fl.	38$\frac{1}{4}$ kr.
b) » » »	Jordanów	694 fl.	13$\frac{1}{4}$ kr.
c) » » »	Spytkowice	228 fl.	20$\frac{3}{4}$ kr.
d) » » »	Mszana dolna	365 fl.	36 kr.

B. Auf der Spytkowicer ung. Hauptstrasse.

e) in der Wegmeisterschaft	Spytkowice	849 fl.	30$\frac{1}{4}$ kr.
f) » » »	Jordanów	390 fl.	52$\frac{1}{4}$ kr.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten haben diese Offerten-Verhandlung in ihren unterstehenden Bezirken sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu brin-

gen, und hievon insbesondere die bekannten Spekulanten und Unternehmungslustigen mit dem Beisatze zu verständigen, daß die Lieferungsbedingnisse und die einzelnen Erforderniße bis zu dem obgenannten Tage hieramts eingesehen werden können, und daß die Unternehmungslustigen ihre schriftlich versiegelten Offerten vor Ablauf des festgesezten Termins dem Wadowicer k. k. Kreisamte zu überreichen haben, weil die nach Ablauf dieses Termins eingelangten Offerten nicht berücksichtigt werden.

Diese Offerten müssen übrigens:

a) mit Beziehung des Datums und der Zahl dieser Ankündigung, die Summe in CMze, welche gebothen wird, in einem mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß auch ausdrücklich angeführt werden, ob der Anboth auf die Baulichkeiten des ganzen Strassenbau-Bezirkes, oder nur für einzelne und welche Wegmeisterschaften gestellt wird.

b) muß in dieser Offerte eine bestimmte Erklärung enthalten sein, daß dem Unternehmer die Erforderniße und die Lieferungsbedingnisse vollkommen bekannt sind, und daß er sich denselben im Falle der Erstehung des Bauobjektes, unbedingt unterziehen will. Außer den in dem Verhandlungsprotokolle stipulirten Bedingnissen, welche der Unternehmer, wie oben erwähnt, hieramts zu jeder Amtsstunde einsehen kann, wird keine andere Bedingung berücksichtigt werden.

Günstige Anbothe, welche auf mehrere Wegmeisterschaften, oder auf den ganzen Strassenbau-Bezirk lauten, werden jenen, die nur auf einzelne Wegmeisterschaften gestellt worden sind, vorgezogen werden.

c) Von der unmittelbaren Erlegung des diesfälligen Vadiums bei einer k. k. Sammlungskasse oder Steuerkasse hat es nunmehr im Grunde h. Gub. Verordnung vom 16 April 1853 N. 14535 sein Ab-

kommen, und der Unternehmungslustige ist verpflichtet, das frägliche Vadium wie bisher mit der Offerte an das k. Kreisamt einzusenden, oder unmittelbar bei der Verhandlungs Commission zu übergeben.

d) die außer dem Wadowicer Kreise wohnhaften, oder diesem k. Kreisamte noch unbekannten Unternehmungslustigen müssen ihren Offerten die von den betreffenden Kreisämtern über ihre Solidität und gesezliche Zuläßigkeit zu öffentlichen Unternehmungen bestättigten Zeugnisse beilegen, endlich

e) müssen die Offerten das Datum der Ausfertigung derselben enthalten, und mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt, und gehörig versiegelt sein.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die Offerten am obgedachten Verhandlungstage längstens bis 5 Uhr Nachmittags zu Handen der Commission überreicht werden müssen.

K. k. Kreisamt Wadowice am 12 Maj 1853.

Edler von Loserth,

(3 r.) k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann.

---

[249]

Kundmachung

über den Neubau des Militär-Obererziehungshauses in Hermanstadt.

Die Ausführung des mit Allerhöchsten Armee-Oberkommando-Erlasses vom 27. Februar 1853 Nro. $\frac{582}{B. A.}$ angeordneten Neubaues eines

Militär-Obererziehungshauses in Hermanstadt wird im Wege schriftlicher Offerte sichergestellt, und an die Mindestfordernden überlassen.

Der Kostenaufwand dieses Neubaues ist für das Hauptgebäude ohne Kapelle und Einfriedigungsmauer wie folgt veranschlagt:

Die Erd-Arbeit	6,196	fl.	58 kr.
» Maurer-Arbeit	41,395	fl.	14 kr.
» Maurer-Material-Erforderniß . .	118,389	fl.	48 kr.
» Steinmetz-Arbeit	10,828	fl.	43 kr.
» Zimmermanns-Arbeit	7,594	fl.	58 kr.
» » Material-Erforderniß .	21,716	fl.	5 kr.
» Ziegeldecker-Arbeit sammt Materiale .	2,441	fl.	38 kr.
» Tischler-Arbeit	15,843	fl.	20 kr.
» Schlosser-Arbeit	9,040	fl.	36 kr.
» Schmidt-Arbeit	4,754	fl.	26 kr.
» Spengler-Arbeit	5,886	fl.	37 kr.
» Eisengußwaaren	3,838	fl.	30 kr.
» Anstreicher-Arbeit	10,073	fl.	8 kr.
» Glaser-Arbeit	2,944	fl.	12 kr.
Die sonstigen Erforderniße, bestehend in der Aufstellung eines Wettersableiters, — Einrichtung für das Douchebad und die Waschküche, — Metall und Eisenbestandtheile für 2 Brunnen-Kapitäler und Pilaster korintischer Ordnung für hölzerne Säulen — 1 Stück Wappen aus Stein sammt Innschrift aus metallenen Buchstaben — dem Kuffen-Apparat für 2 Aborte aus Gußeisen	7,795	fl.	27 kr.
Zusammen	268,739	fl.	40 kr.

Die auf diese Bauarbeiten Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaßen, Kostenüberschläge, Preistabellen und die Baubedingniße können von heute an in der Genie-Direktions-Kanzlei zu Hermanstadt (Kleiner Ring Haus-Nro. 427) eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird für die Konkurrenten Folgendes festgesetzt:

I. Die Ausführung dieses Baues muß von den Mindestfordernden sogleich nach der durch die Genie-Direktion zutreffenden Bauordnung begonnen, und wenn nicht früher, doch spätestens bis Ende Oktober 1855 vollendet werden.

II. Die Zahlung für die ausgeführten Arbeiten wird aus der k. k. Fortifikations-Bau-Kassa geleistet, und zur Erleichterung für die Unternehmer, werden im Verhältniße der Fortschritte des Baues, Abschlagszahlungen im Werthe von zwei Drittel der bewirkten Arbeit der Lieferung erfolgt werden.

III. Die schriftlichen Offerte, welche auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigt an das k. k. Landes-Militär-Kommando in Siebenbürgen längstens bis 15. Juni 1853 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen versiegelt und mit der Uiberschrift »Anbot zur Uibernahme »von Bauarbeiten für das neu zu erbauende Erziehungshaus in »Hermanstadt« versehen sein.

IV. Jedes Offert hat zu enthalten:

a) Den Nachlaß von den Einheitspreisen der Kostenüberschläge, welcher sowohl mit Buchstaben als mit Ziffern anzugeben ist.

b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Unternehmer die Vertragsbedingniße, die Pläne, Vorausmaßen, Kostenüberschläge und Preistabellen genau eingesehen dieselben wohl verstanden habe, und bereit sei, die darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft

zu erfüllen.

c) Die eigenhändige Unterschrift desselben, so wie Wohnort und Beschäftigung.

d) Mit dem Offert muß zugleich unter abgesonderten Couvert gegen eine von der Feldkriegskanzlei-Direktion erfolgt werdende Empfangsbestättigung der Depositenschein der hiesigen Kriegskassa über das an dieselbe abzuführende Reugeld an das k. k. Landes-Militär-Kommando in Siebenbürgen überreicht werden.

e) Die Reugelder sind auf 5 Perzent der berechneten Geldsummen festgesetzt.

Diese Reugelder können entweder im Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe (Staatsanlehenlose nach dem Nennwerthe) oder auch in Hypothekar-Verschreibungen bestehen.

Diese Letzteren müssen jedoch von der k. k. Finanzprokuratur annehmbar erklärt werden.

f) Muß dem Offerte ein im laufenden Jahre von dem betreffenden Magistrate oder der sonst kompetenten Behörde ausgestelltes Zeugniß über die Vermögensumstände und die Unternehmungsfähigkeit des Offerenten angeschlossen sein.

Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unbeachtet.

V. Uiberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben und der Offerent bleibt bezüglich seines Anbotes vom Zeitpunkte der Uiberreichung bis zu der darüber erfolgter Entscheidung verbindlich, für das Militär-Aerar beginnt die Verbindlichkeit erst mit der erfolgten Genehmigung des Offertes.

VI. Die eingereichten Offerte werden von einer Kommission, welche sich

am 15. Juni 1853 Vormittags 10 Uhr in einem Bureau des k. k. Landes-Militär-Kommando in Hermanstadt versammelt, eröffnet und in den nächsten Tagen darauf wird vom Landes-Militär-Kommando die Entscheidung hierüber erfolgen.

Es wird hiebei demjenigen der Vorzug gegeben, welcher die größten Nachläße von den Einheitspreisen gemacht hat, vorausgesetzt, daß der Offerent auch nach seinen persönlichen Eigenschaften eine angemessene Bürgschaft biethet.

Sollten zwei oder mehrere Offerte ganz gleichlautend sein, so wird gleich nach deren Eröffnung von der Kommission durch das Los entschieden werden, welches der betreffenden Offerte angenommen werde. Wenn ein Unternehmer aber den Totalbau übernimmt, so behält derselbe gegen Anträge für Theilarbeiten bei gleichen Preisen den unbedingten Vorzug.

VII. Nach erfolgter hierortiger Genehmigung der Offerte, werden die Ersteher sogleich hievon verständigt und von der hiesigen Genie-Direktion mit ihnen zum Abschluße der Verträge geschritten werden, für welch letztere dieselben den klassenmäßigen Stempel bestreiten müssen.

VIII. Den übrigen Offerenten werden die Kriegskassa-Depositenscheine über die Reugelder nach geschlossener kommissioneller Verhandlung zurückgestellt. Die Ersteher aber haben ihre Reugelder von 5 auf 10 Perzent zu ergänzen, welche Beträge sodann als Caution bis zum Ausgang der Haftzeit zurückbehalten werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Siebenbürgen.

Hermanstadt am 18. April 1853.